

AUSFÜHRUNGSGRUND-
SÄTZE FÜR WERTPAPIER-
GESCHÄFTE UND
GESCHÄFTE IN SONSTIGEN
FINANZINSTRUMENTEN



MERCK FINCK
A QUINTET PRIVATE BANK

Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte und Geschäfte in sonstigen Finanzinstrumenten (nachfolgend „Ausführungsgrundsätze“) legen fest, wie Merck Finck Privatbankiers AG (nachfolgend „Bank“) die Ausführung eines Kundenauftrags gleich bleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet. Die Bank ermöglicht die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages über ein Finanzinstrument nach folgenden Bedingungen:

I. GELTUNGSBEREICH

Die Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung eines Auftrags von Privatkunden und professionellen Kunden.

II. VORRANG VON KUNDENWEISUNGEN

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Bank einer Weisung des Kunden Folge leisten. Hat der Kunde für den Kauf eines Finanzinstruments eine Weisung für eine abweichende Lagerstelle erteilt, wird diese Weisung auch als Vorgabe für den Verkauf dieses Finanzinstruments angenommen, es sei denn, der Kunde erteilt für den Verkauf eine abweichende Weisung.

Der Kunde kann bei Wertpapieren, die an einer inländischen und ausländischen Börse gehandelt werden, bestimmen, ob der Auftrag börslich oder außerbörslich oder über einen bestimmten Zwischenkommissionär ausgeführt werden soll.

Soweit der Kunde Merck Finck Anweisungen erteilt, erkennt er an, dass Merck Finck durch seine Weisung von der Verpflichtung

befreit ist, den Auftrag entsprechend seiner Grundsätze zur Auftragsausführung zum bestmöglichen Ergebnis nach Absatz IV auszuführen.

III. GRUNDSÄTZE ZUR BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG

Merck Finck wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin tätigen.

(1) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Zwischenkommissionärs oder Makler

Merck Finck führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt Merck Finck für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an der Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen Merck Finck oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Für die Auftragsausführungen bestehen ferner Vereinbarungen mit lokal und international agierenden Maklern. Die Auswahl der Makler wird regelmäßig überprüft.

(2) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften

und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Merck Finck rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

(4) Weitere Ausführungsregeln

Bei jeder großen Wertpapierorder (im Vergleich zu der Größe der Order, die im Normalfall an der Börse gehandelt werden) der auf einem liquiden oder illiquiden Markt gehandelt wird, kann Merck Finck – die vorherige Zustimmung des Kunden vorausgesetzt – seinen lokalen Makler auffordern, diese Transaktion als interessewahrende Order durchzuführen. Der erzielte Preis, ist dann der beste Durchschnittspreis, der innerhalb des Zeitraumes an der Hauptbörse erzielt wird.

Der Verkauf von Wertpapieren erfolgt grundsätzlich auf Basis der Kauf-Lagerstelle.

(5) Besondere Hinweise zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen

Für die Ausführung von Aufträgen außerhalb von Handelsplätzen, demnach außerbörslich, wird die Bank vom Kunden eine Weisung einholen.

Nicht verbriefte nicht börsengehandelte derivative Finanzinstrumente, zu denen auch maßgeschneiderte Produkte gehören, stehen ausgewählten Kunden zur Verfügung.

Die Bank wird ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung außerhalb von Handelsplätzen, gemäß der Ausführungsgrundsätze ausführen.

(6) Unterrichtung

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Handelsart wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an der Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

IV. GRUNDSÄTZE ZUR BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG

1. Aktien werden, wenn keine andere Weisung vorhanden ist, am jeweiligen Heimatmarkt gehandelt.
2. Die festzustellende Ausführungsqualität richtet sich vorrangig nach dem für die Bank erkennbaren Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen Kosten zusammensetzt, die durch die Ausführung an einem Ausführungsplatz entstehen. Sofern diese Kriterien zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, werden daneben die Faktoren der Ausführungsgeschwindigkeit, der Ausführungswahrscheinlichkeit, der Abwicklungssicherheit, Art und Umfang des Auftrags sowie andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Handelszeit, Orderart, Handelszeiten, Beschwerdebearbeitung, Settlement Qualität) berücksichtigt.
3. Das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens mit den ausgewählten Ausführungsplätzen, die Erläuterung der Faktoren und deren Gewichtung wird im Anhang zu den

Ausführungsgrundsätzen für Wertpapiergeschäfte und Geschäfte in sonstigen Finanzinstrumenten beschrieben (nachfolgend „Anhang“). Der Anhang ist Bestandteil dieser Ausführungsgrundsätze.

4. Bieten mehrere derart ausgewählte Ausführungsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, wird die Bank zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.
5. Aufträge für sonstige Finanzinstrumente, die nicht zu den im Anhang aufgeführten Gruppen gehören, nimmt die Bank nur auf Basis der Weisung eines Kunden, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll, entgegen.
6. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein konkretes Wertpapier über den von der Bank festgelegten Ausführungsplatz nicht handelbar ist, erfolgt die Auswahl des alternativen Handelsplatzes nach der Ausführungswahrscheinlichkeit, andere Faktoren bleiben dabei unberücksichtigt

V. ABWEICHUNG VON DEN AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZEN IN EINZELFÄLLEN

1. Weicht ein Kauf- oder Verkaufsauftrag aufgrund seiner Art und/oder seines Umfangs nach Einschätzung der Bank wesentlich vom üblichen Marktstandard ab, so kann die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden im Einzelfall unter Abweichung von diesen Ausführungsgrundsätzen Interessenswährend ausführen.
2. Die Bank kann eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung des Auftrags unter Wahrung des Kundeninteresses vornehmen, soweit dies außergewöhn-

liche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung erforderlich machen.

VI. ANTEILE AN INVESTMENTFONDS

1. Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur Best Execution.
2. Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich über die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft oder die Depotbank und damit nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus. Will der Kunde Kauf- oder Verkaufsaufträge zu Investmentanteilen über einen Ausführungsplatz (z. B. über eine Börse) ausführen, erteilt der Kunde der Bank eine Weisung zum Ausführungsplatz.
3. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht.

VII. AUFTRAGSAUSFÜHRUNG IM RAHMEN DER VERMÖGENSVERWALTUNG

Die Ausführungsgrundsätze finden auch Anwendung, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

Die Bank darf im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung Kauf- und Verkaufsaufträge sowie im Rahmen von Wertpapiersparplänen Kaufaufträge in identischen Finanzinstrumenten mehrerer

Kunden zusammenlegen und gebündelt unter Wahrung dieser Grundsätze zur Ausführung bringen (Blockorder), soweit Auftragsvolumen, aktuelle Marktliquidität, Preissensitivität und Art des zu handelnden Finanzinstruments dies zulassen. Dies schließt auch eine Ausführung außerhalb der genannten Handelsplätze ein. Eine entsprechende Zustimmung wird über den jeweiligen Finanzportfolioverwaltungsvertrag eingeholt.

Die Bank wird ferner die Zuteilung zusammengelegter Aufträge ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen der Auftragszuteilung vornehmen. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird in der Finanzportfolioverwaltung, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt.

Hinweis: Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag evtl. nachteilig sein kann.

VIII. ÜBERPRÜFUNG DER AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

1. Die nach diesen Ausführungsgrundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Bank jährlich überprüfen. Außerhalb des Jahresrhythmus wird eine Überprüfung dann vorgenommen, wenn die Bank von einer wesentlichen Änderung Kenntnis erhält, die dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist.
2. Die Bank wird den Kunden

über wesentliche Änderungen der Ausführungsgrundsätze informieren.

ANHANG ZU DEN AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZEN FÜR WERTPAPIERGESCHÄFTE UND GESCHÄFTE IN SONSTIGEN FINANZINSTRUMENTEN

I. BERÜCKSICHTIGTE FAKTOREN ZUR ERMITTLUNG DER BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG

Zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen wurden insbesondere die nachfolgend beschriebenen Faktoren zur Überprüfung der Ausführungsqualität herangezogen.

(1) Preis

Für den Preis eines Finanzinstruments ist insbesondere der Preisbildungsmechanismus an einem Ausführungsplatz von Bedeutung. Die Bank hat Ausführungsplätze identifiziert, an denen der Preisbildungsmechanismus rein technisch erfolgt, sowie Ausführungsplätze, an denen durch das Eingreifen eines sogenannten Skontroführers sichergestellt wird, dass der Kunde einen an der zum Zeitpunkt der Ordererteilung herrschenden Marktlage orientierten Preis erhält. Mischformen sind als hybride Marktmodelle identifiziert und bewertet worden. Die Bank wird solche Ausführungsplätze bevorzugen, an denen die Skontroführer die vorgenannte Aufgabe nachweisbar und aufgrund des verbindlichen börslichen Regelwerks und der börslichen Anordnungen erfüllen.

(2) Kosten

Die Kosten setzen sich zusammen aus den Drittkosten und den

eigenen Gebühren und Provisionen der Bank. Zu den Drittkosten zählen Gebühren und Entgelte des jeweiligen Ausführungsplatzes (z. B. Fremdkostenumlage), Kosten für Clearing und Abwicklung (z. B. Lagerstellengebühren) und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind (z. B. Gebühren eines Zwischenkommissionärs).

(3) Ausführungsgeschwindigkeit

Die Ausführungsgeschwindigkeit bezeichnet die Zeitspanne von der Ausführbarkeit eines Kundenauftrags an den entsprechenden Ausführungsplätzen bis zur Erteilung einer Ausführungsbestätigung durch den Ausführungsplatz. Für die schnellstmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sind neben den jeweiligen Börsenöffnungszeiten auch die fortschreitende technische Unterstützung durch sogenannte Limit-Control-Systeme und das Festschreiben von maximalen Ausführungszeiten in den Regelwerken der relevanten Ausführungsplätze maßgeblich.

(4) Ausführungswahrscheinlichkeit

Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Sicherheit, mit der der Kundenauftrag an einem Ausführungsplatz auch tatsächlich zur Ausführung kommt. Sie hängt maßgeblich von Angebot und Nachfrage ab und ist am höchsten an Ausführungsplätzen mit ho-

her Liquidität. In die Bewertung einbezogen wird die Einbindung eines Referenzmarktes, mit der effektiv die Liquidität erhöht werden kann.

(5) Abwicklungssicherheit

Unter dem Begriff der Abwicklungssicherheit sind jene Faktoren zu verstehen, die geeignet sind, den maximalen Anlegerschutz sicherzustellen:

- unabhängige Handelsüberwachung
- Informations- und Beratungsleistungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Mistrade-Regelungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Schutzmechanismen im Regelwerk des jeweiligen Ausführungsplatzes

(6) Sonstige relevante Kriterien

Neben der Marktverfassung ist die Handelszeit sowie die Möglichkeit der Ausführung sämtlicher Orderarten (Market-, Limit-, Stop-Orders) ein weiteres Kriterium für die Auswahl der Ausführungsplätze.

II. GEWICHTUNG DER FAKTOREN

Maßgeblicher Faktor zur Bewertung der Ausführungsplätze ist das Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Ausführung des Auftrags

verbundenen Kosten ergibt. Sofern diese Kriterien zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, werden in einem weiteren Schritt die Faktoren der Ausführungsgeschwindigkeit, der Ausführungswahrscheinlichkeit, der Abwicklungssicherheit und andere relevante Kriterien (Marktverfassung, Handelszeit und Orderart) berücksichtigt. Diese Faktoren werden untereinander gleichrangig berücksichtigt.

III. ERGEBNIS DES BEWERTUNGSVERFAHRENS/ MASSGEBLICHE AUSFÜHRUNGSPLÄTZE

Das Bewertungsverfahren hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Gruppe von Finanzinstrumenten	Ausführungsplatz
Aktien	Heimatbörse
Rentenpapiere	Börse Frankfurt
Rentenpapiere ohne liquiden Sekundärmarkt	multilaterales Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 8 WpHG
Exchange Traded Funds (ETF) (Inland)	XETRA
Sonstige inländische und ausländische Investmentfonds	Kapitalanlagegesellschaft
Zertifikate/Optionsscheine	Börse Stuttgart
Optionen und Futures	Eurex
Ausländische Optionen und Futures	Ausländische Terminbörse